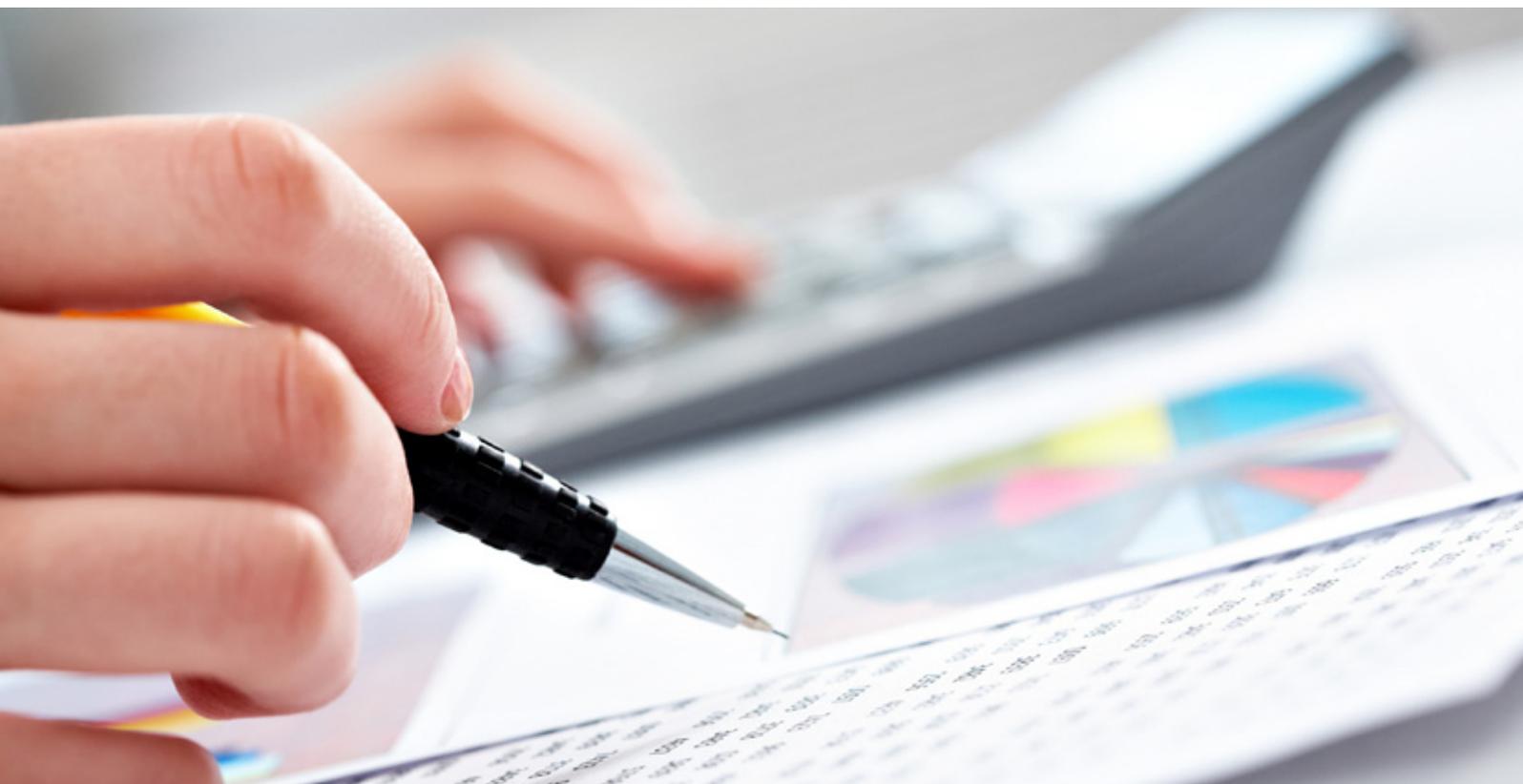


TARIFCHECK ✓



Mehr Netto vom Brutto - so geht's
Tipps für höheres Netto-Einkommen

Mehr Netto vom Brutto - so geht's!

Steuerfreibetrag eintragen lassen und Netto-Einkommen erhöhen



Sattes Brutto, schmales Netto: Der Blick auf eine Gehaltsabrechnung schockiert viele. Oft kann man die Abgabenlast aber reduzieren – Rechnen lohnt sich.

Steuern und Abgaben zu senken und das Netto-Gehalt zu erhöhen, ist für Arbeitnehmer nur teilweise möglich. Trotzdem gibt es Wege, um das Netto-Gehalt zu optimieren. Rechnen lohnt sich außerdem immer: Denn vor Ihrer nächsten Bewerbung sollten Sie auf jeden Fall wissen, wie viel Netto Ihnen vom Brutto-Gehalt übrig bleiben muss.

1. Steuerfreibetrag eintragen lassen

Der Steuerfreibetrag ist die Summe aller Freibeträge, die Sie anrechnen lassen können, um ihre Steuerlast sofort zu senken - nicht zu verwechseln mit dem Grundfreibetrag. Zum Steuerfreibetrag zählen beispielsweise:

- Fahrtkosten zur Arbeitsstelle
- Sparerpauschbetrag
- Kinderfreibetrag
- Behindertenpauschbetrag
- Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag
- Ausbildungsfreibetrag
- Rabattfreibetrag
- uvm.

Wichtig: Die Freibeträge müssen Sie beim Finanzamt beantragen und auf Ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eintragen lassen. Sie müssen diese Beträge dann nicht mehr umständlich über Ihre jährliche Steuererklärung zurückfordern und haben ein höheres monatliches Netto-Einkommen.

Mehr Netto vom Brutto:

Kirchenaustritt und möglichen Steuerklassenwechsel abwägen

2. Kirchenaustritt

Mit einem Kirchenaustritt können Sie Ihre Steuerlast um acht bzw. neun Prozent senken. Der Austritt muss je nach Bundesland im Standesamt oder Amtsgericht beantragt werden und kostet in der Regel eine Gebühr. Die Teilnahme am kirchlichen Leben ist dann eingeschränkt (Betrifft zum Beispiel Taufe, Taufpatenschaft, Kommunion bzw. Konfirmation, kirchliche Heirat, kirchliche Be-stattung, Arbeit bei kirchlichen Trägern).

3. Antrag auf Steuerklassenwechsel

Im Regelfall werden Sie Ihrer Lebenssituation entsprechend automatisch einer Steuer-klasse zugeordnet. Doch es gibt Ausnahmen: So kann bei Ehepartnern, die beide in der Lohnsteuerklasse 4 veranschlagt sind, aber unterschiedlich hoch verdienen, der getrennte Wechsel in die Klassen 3 und 5 insgesamt Steuern sparen (Ehegattensplitting). Allerdings sind die Abzüge in der Steuerklasse 5 unverhältnismäßig hoch. Wer ohnehin wenig ver-dient, fährt mit einem 450-Euro-Job eventuell besser, weil der Arbeitgeber bei Minijobbern die Sozialversicherungsbeiträge komplett übernimmt.

Wer mit einem zusätzlichen Job liebäugelt, muss mit hohen Abzügen rechnen. Zusatz-tätigkeiten werden grundsätzlich in der Steuerklasse 6 abgerechnet. Häufig lohnt sich eine Nebenbeschäftigung jenseits der 450-Euro-Grenze deshalb nicht. Ein Steuerklassenwechsel muss bis zum 30. November eines Jahres beim Finanzamt eingereicht werden und ist nur einmal im Jahr möglich.

Wichtig - Sie können die Steuerklasse in folgenden Fällen ein weiteres Mal wechseln:

- Sie oder Ihr Ehepartner beziehen keinen Arbeitslohn mehr
- einer der Ehepartner nimmt nach Arbeitslosigkeit wieder ein Arbeitsverhältnis auf
- Sie haben sich auf Dauer getrennt
- Ihr Ehepartner ist verstorben.



Kalte Progression beachten:

Die Kalte Progression kann dazu führen, dass trotz erhöhtem Brutto-Einkommen weniger Netto als zuvor bleibt. Testen Sie also unbedingt mit unterschiedlichen Brutto-Eingaben in unserem Gehaltsrechner. Ihre Angaben bleiben selbstverständlich anonym.



**Optimieren Sie Ihr Netto-Gehalt
mit unserem Gehaltsrechner:
www.Tarifcheck.de**

TARIF CHECK24 GmbH | Zollstraße 11b | 21465 Wentorf bei Hamburg

Tel.: 0800 - 700 400 24 | Fax: 040 - 730 98 289
Web: www.Tarifcheck.de | E-Mail: info@tarifcheck.de

Geschäftsführer: Jan Schust
Sitz der Gesellschaft: Wentorf bei Hamburg, HRB 13499 Amtsgericht Lübeck